

Feuerpolizeiliche Vorschriften für temporäre Veranstaltungen

Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten «Nägelihof» der Stiftung Hofwiesen (Säle)

(Die aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen)

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten für Veranstaltungen in Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 50 Personen und richten sich an die Veranstalter.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 1. Januar 2015.

2 Zuständigkeit

2.1 Allgemeine Brandverhütung

2.1.1 Der Veranstalter sorgt in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Er hält insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüft die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, instruiert das Personal und erlässt Weisungen für die Alarmierung der Rettungskräfte und das Verhalten im Brandfall.

2.1.2 In jeder Phase der Veranstaltung ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen.

2.2 Abweichungen

Wird von geltenden Brandschutzvorschriften abgewichen, sind besondere Schutzmassnahmen in Absprache mit der Gemeindefeuerpolizei zu treffen.

3 Maximale Personenbelegung

Die maximale Anzahl der Personen, die sich in den jeweiligen Räumlichkeiten aufhalten dürfen, ist klar definiert und darf auf keinen Fall überschritten werden:

Nägelihof Saal (grosser Saal)

Bankettbestuhlung	40 Personen
Konzertbestuhlung	70 Personen

Nägelihof Saal und Treff (grosser und kleiner Saal)

Bankettbestuhlung	64 Personen
Konzertbestuhlung	106 Personen

Nägelihof Treff (kleiner Saal)

Bankettbestuhlung	16 Personen
-------------------	-------------

4 Flucht- und Rettungswege (siehe Anhang)

4.1 Grundsätze

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher begehbar zu halten. Ebenfalls ist dafür zu sorgen, dass die Fluchtweg-Beschilderungen jederzeit gut sichtbar sind.

4.2 Bestuhlung (siehe Anhang Seite 4)

4.2.1 Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

4.2.2 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf **0.45 m** nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens **1.2 m** aufweisen.

4.2.3 In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 8 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 10 Sitzplätze zulässig.

4.2.4 Das Aufstellen von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet.

4.2.5 Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen Tischen beträgt mindestens **1.4 m**.

5 Dekorationen

5.1 Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

5.2 Dekorationen sind so anzubringen, dass:

5.2.a die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt werden;

5.2.b Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;

5.2.c Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

5.2.d Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschposten) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;

5.2.e sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

5.3 Dekorationen müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke 10 mm) sind gestattet.

5.4 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

6 Haustechnische Anlagen

6.1 Wärmetechnische Anlagen

6.1.1 In Räumen dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme verwendet werden.

6.1.2 Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 1941 „Flüssiggas, Teil 1“ und 1942 „Flüssiggas, Teil 2“.

6.2 Elektrotechnische Anlagen

Elektrische Installationen sind gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) SEV 1000:2015 auszuführen.

7 Betrieblicher Brandschutz

7.1 Feuerwehrezufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein.

7.2 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen.

7.3 Indoor-Feuerwerk/offenes Feuer

Feuerwerk und Verwendung von offenem Feuer ist nicht gestattet.

7.4 Asche/Rauchzeugresten

Es herrscht in allen Räumlichkeiten Rauchverbot.

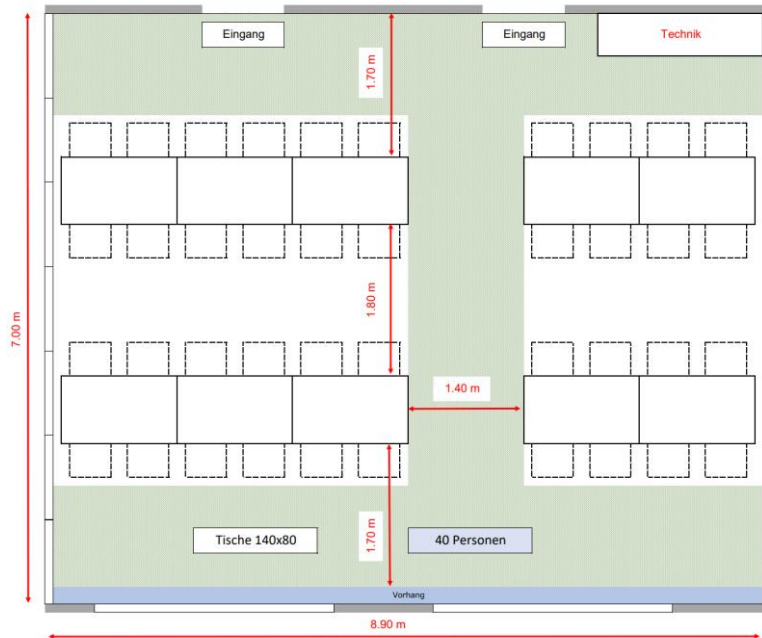
8 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten per 1.10.2020 in Kraft.

9. Anhang zu 4. Flucht und Rettungswege (Beispiele)

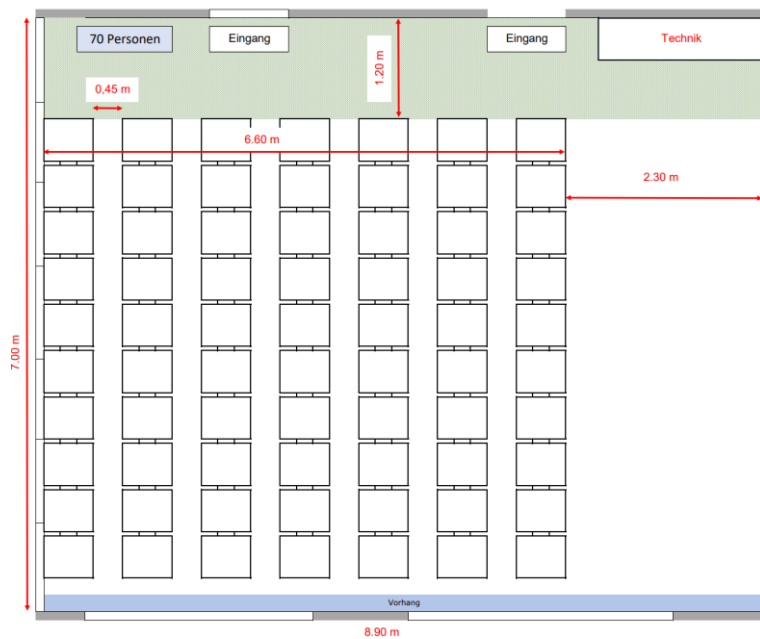
9.1 Nägelihof Saal (grosser Saal)

Bankettbestuhlung



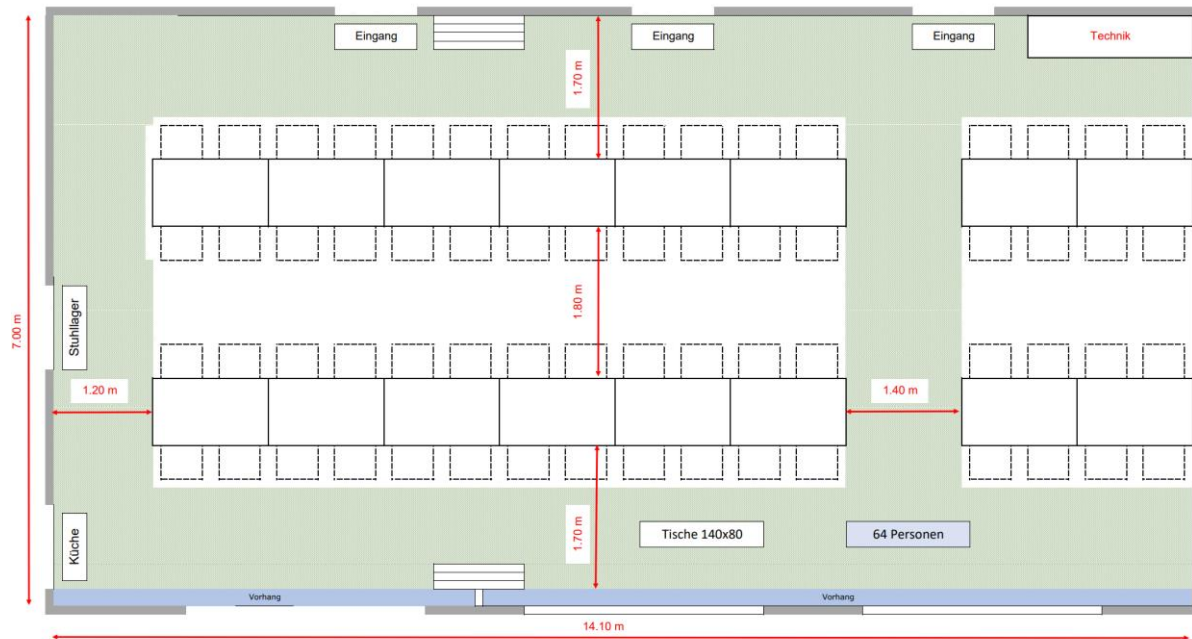
9.2 Nägelihof Saal (grosser Saal)

Konzertbestuhlung



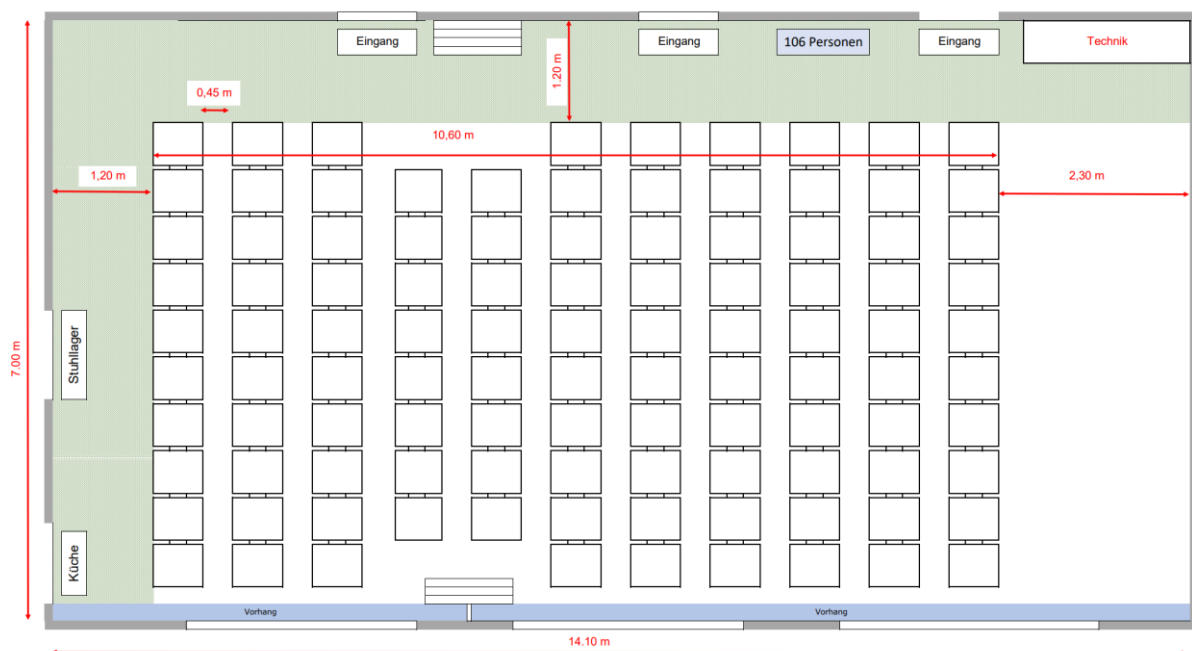
9.3 Nägelihof Saal und Treff (grosser und kleiner Saal)

Bankettbestuhlung



9.4 Nägelihof Saal und Treff (grosser und kleiner Saal)

Konzertbestuhlung



9.5 Nägelihof Treff (kleiner Saal)

Bankettbestuhlung

